

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2016 Herausgegeben in Hildesheim am 02. November 2016 Nr. 44

Inhalt	Seite
20.09.2016 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2016	768
21.09.2016 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harbarnsen für das Haushaltsjahr 2016	771
13.10.2016 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weenzen für das Haushaltsjahr 2016	774
26.10.2016 - Beschluss über die Jahresrechnung 2012 der Stadt Bad Salzdetfurth	777
26.10.2016 - Beschluss über die Jahresrechnung 2013 der Stad Bad Salzdetfurth	778
28.10.2016 - Inkrafttreten der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schellerten	779
28.10.2016 - 6. Änderung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.11.1993	781
01.11.2016 - Hauptsatzung der Gemeinde Giesen	782
02.11.2016 - Regionales Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim	788
02.11.2016 - Bekanntmachung des Wasserwerks der Samtgemeinde Freden (Leine)	789

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail-Adresse: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartnerin: Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de
 Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

des
Flecken Duingen
für das Haushaltsjahr
2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Duingen in der Sitzung am 20.09.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.538.300	160.000	155.500	2.542.800
ordentliche Aufwendungen	2.538.300	184.700	58.500	2.664.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.369.100	160.000	155.500	2.373.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.339.600	184.700	40.900	2.483.400
Einzahlungen für Investitionen	460.700	7.300	236.700	231.300
Auszahlungen für Investitionen	596.000	310.000	40.000	866.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	130.200	504.500	0	634.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.400	5.000	0	29.400
Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.960.000	671.800	392.200	3.239.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.960.000	499.700	80.900	3.378.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 130.200 € um 504.500 € erhöht und auf 634.700 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern bleiben unverändert.

§ 6

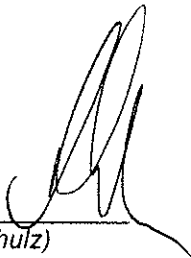
Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird nicht verändert.

Duingen, den 20.09.2016



(Krumfuß)
Bürgermeister





(Schulz)
Gemeindedirektor

Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2016

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 für den Flecken Duingen wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 25.10.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 03.11.2016 bis 11.11.2016

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Samtgemeinde Duingen,
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2,
31089 Duingen,***

öffentlich aus.

Duingen, 31.10.2016
Ort, Datum

**Flecken Duingen
Der Gemeindedirektor**

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harbarnsen für das Jahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Harbarnsen in der Sitzung am 21.09.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	657.300	106.800	7.800	756.300
ordentliche Aufwendungen	909.700	363.300	351.400	921.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	900	0	0	900
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	637.900	106.800	7.800	736.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	870.900	363.300	351.400	882.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.000	6.000	0	7.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	7.000	0	7.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	100	0	100
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	637.900	113.800	7.800	743.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	871.900	369.400	351.400	889.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 7.000,00 Euro erhöht und damit auf 7.000,00 Euro neu festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 150.000,00 Euro um 210.000,00 Euro erhöht und damit auf 360.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Harbarnsen, den 21.09.2016

Der Gemeindedirektor

Wolfgang Plett



Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2016

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harbarnsen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 31.10.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom **03.11.2016** bis **11.11.2016**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe,**

öffentlich aus.

Lamspringe, 31.10.2016
Ort, Datum

**Gemeinde Harbarnsen
Der Gemeindedirektor**

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
Gemeinde Weenzen
für das Haushaltsjahr
2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Weenzen in der Sitzung am 13.10.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	245.800	6.800	7.200	245.400
ordentliche Aufwendungen	245.800	3.900	4.300	245.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	236.400	6.800	7.200	236.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	229.100	3.500	4.300	228.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	385.600	0	385.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		427.500	0	427.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	77.700	41.900	0	119.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	81.200	2.700	0	83.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	314.100	434.300	7.200	741.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	310.300	433.700	4.300	739.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 41.900 € erhöht und auf 41.900 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.


§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern bleiben unverändert.

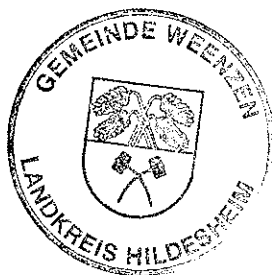
§ 6


Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird nicht verändert.

Weenzen, den 13.10.2016



(Baxmann)
Bürgermeister





(Schulz)
Gemeindedirektor

Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2016

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weenzen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 28.10.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 03.11.2016 bis 11.11.2016

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Duingen,
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2,
31089 Duingen,**

öffentlich aus.

Duingen, 31.10.2016
Ort, Datum

**Gemeinde Weenzen
Der Gemeindedirektor**

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung 2012 und die Entlastung des Bürgermeisters

1. In seiner Sitzung am 29.09.2016 hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2012 der Stadt Bad Salzdetfurth. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2012 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Überschuss i.H.v. 1.357.949,37 € wird mit dem bestehenden kameralen Fehlbetrag verrechnet.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über die Jahresrechnung 2012 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekanntgemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 07.11.2016 bis 17.11.2016 während der Dienststunden im Rathaus, Oberstraße 6, Zimmer 201, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 26.10.2016
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kasten



Dienststunden:

montags	09.00 –12.00 Uhr und 14.30 – 17.00 Uhr
dienstags	09.00 –12.00 Uhr
donnerstags	09.00 –12.00 Uhr und 14.30 – 19.00 Uhr
freitags	09.00 –12.00 Uhr

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters

1. In seiner Sitzung am 29.09.2016 hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2013 der Stadt Bad Salzdetfurth. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2013 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Fehlbetrag in Höhe von 236.679,54 € wird in das Folgejahr vorgetragen und ist im Anschluss an die Deckung des kameralen Fehlbetrages abzudecken

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über die Jahresrechnung 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekanntgemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 07.11.2016 bis 17.11.2016 während der Dienststunden im Rathaus, Oberstraße 6, Zimmer 201, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 26.10.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kasten



<u>Dienststunden:</u>	montags	09.00 –12.00 Uhr und 14.30 – 17.00 Uhr
	dienstags	09.00 –12.00 Uhr
	donnerstags	09.00 –12.00 Uhr und 14.30 – 19.00 Uhr
	freitags	09.00 –12.00 Uhr



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Schellerten:

Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten / Inkrafttreten

Die vom Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 20.06.2016 einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 28.09.2016 (Az. (910) 15-11-50) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes umfassen Flächen in der Feldmark nordwestlich der **Ortschaft Bettmar** sowie nordwestlich der **Ortschaft Oedelum**.

Die Geltungsbereiche der 24. Änderung des Flächennutzungsplans sind in dem nebenstehenden Übersichtsplan **schwarz (fett) umrandet**.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses der Gemeinde in Schellerten, Bauamt, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstag geschlossen

Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr

Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 05123 / 401 – 0) einzusehen. Über den Inhalt der 24. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann Auskunft verlangt werden.

Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB (v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. (nicht zutreffend)
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

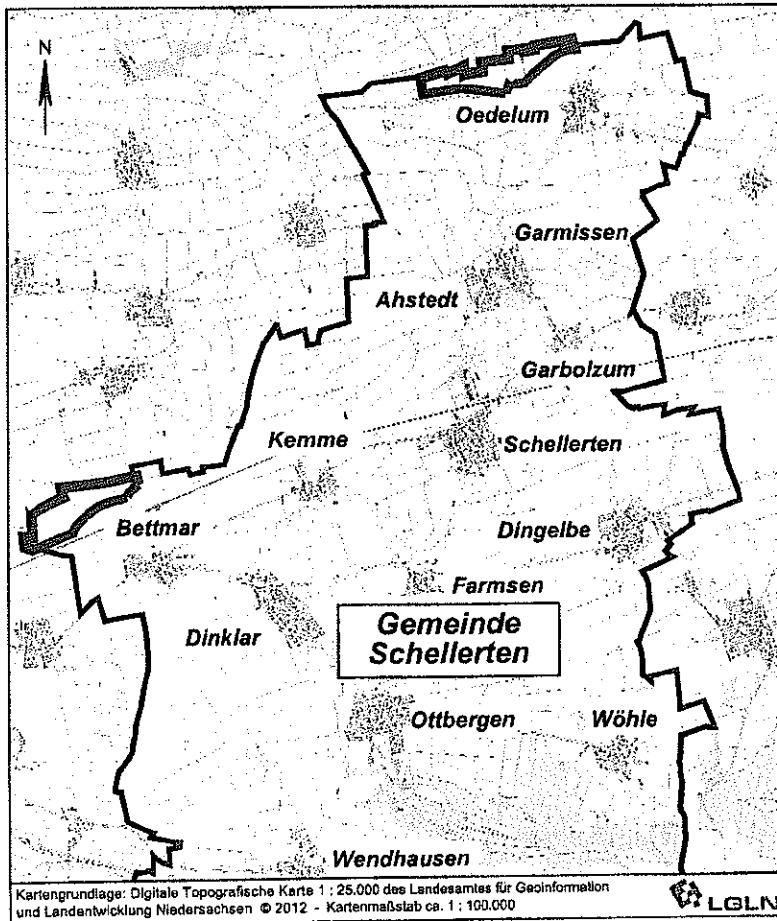
wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schellerten, den 28. Okt. 2016



(Witte)

ÜBERSICHTSPLAN



Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NSTrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 24.10.2016 folgende 6. Änderung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.11.1993 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

a) Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt für das Kalenderjahr je Meter Frontlänge in

- Reinigungsgebührenklasse 1	2,98 €
- Reinigungsgebührenklasse 2	5,96 €
- Reinigungsgebührenklasse 3	8,94 €
- Reinigungsgebührenklasse 6	17,88 €
- Reinigungsgebührenklasse 7	20,86 €
- Reinigungsgebührenklasse 14	1,49 €

b) Die Gebühr für den Winterdienst beträgt für das Kalenderjahr je Meter Frontlänge in

- Winterdienstgebührenklasse 21	0,87 €
- Winterdienstgebührenklasse 22	0,27 €
- Winterdienstgebührenklasse 23	0,09 €

Artikel II

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühren sind so bemessen, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Straßenreinigung nach Abzug des von der Stadt selbst zu tragenden Kostenanteils deckt.

Dieser Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die keine Reinigungspflicht besteht, beträgt ab dem Jahr 2017

- in der Straßenreinigung: 33 %
 - im Winterdienst: 26 %
- der gesamten Straßenreinigungs- bzw. Winterdienstkosten.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hildesheim, den

28.10.16

Stadt Hildesheim

.....
Der Oberbürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Giesen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 01. November 2016 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Giesen beschlossen:

§1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Giesen". Sie ist kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Hildesheim und eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die Gemeinde Giesen besteht aus den Ortschaften Ahrbergen, Emmerke, Giesen, Groß Förste und Hasede.
- (3) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Ortschaft Giesen.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Wappen zeigt einen Schild, der durch einen silbernen Balken mit roter Eisenhutreihe geteilt wird. Die obere grüne Schildhälfte wird durch zwei silberne, schräg nach rechts aufsteigende Zinnenbalken gedrittelt. Die Felder beinhalten von rechts nach links in Silber: Eine Lilie, ein Mühlenrad und drei, ein gleichseitiges Dreieck bildende Hasenlöffel. Die untere Schildhälfte zeigt auf goldenem Grund fünf rote Nägel.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge in den Farben des Wappens, und zwar in den Farben Grün und Gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

(5) Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole fort.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Rat beschließt

(a) über die ihm gem. § 58 Abs. 1 und 2 ausschließlich zugewiesenen Aufgaben und über die Angelegenheiten, bei denen er sich gem. § 58 Abs. 3 im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.

(b) über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt und

(c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Über die in den Buchstaben b) und c) genannten Rechtsgeschäfte und Verträge, die die dort genannten Höchstgrenzen nicht überschreiten, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Gleiches gilt für sonstige Rechtsgeschäfte, Verpflichtungen und Verwaltungshandlungen bis zu einer finanziellen Höchstgrenze von 10.000,00 Euro netto.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 5 **Vertretung der Bürgermeisterin oder des** **Bürgermeisters**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter, die sie bzw. ihn bei den in § 81 Abs. 2 NKomVG genannten Angelegenheiten vertreten.

§ 6 **Ortsräte**

(1) In den Ortschaften Ahrbergen, Emmerke, Giesen, Groß Förste, Hasede wird jeweils ein Ortsrat gewählt:

(2) Die Zahl der gewählten und stimmberechtigten Mitglieder in den Ortsräten beträgt:

Ortsrat Ahrbergen	7
Ortsrat Emmerke	7
Ortsrat Giesen	11
Ortsrat Groß Förste	5
Ortsrat Hasede	7

(3) Mitglieder des Rates, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsräte über die in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben.

(4) Bei ihren Entscheidungen sind die Ortsräte an die Höhe der ihnen im Rahmen des Haushaltsplans für diese Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel gebunden. Auf ihren Antrag hin werden den Ortsräten Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

(5) Die Aufgaben der Ortsräte werden gem. § 93 Abs. 1 S. 3 NKomVG werden um folgende Punkte erweitert:

a) Seniorenbetreuung

b) Betreuung der Jugendlichen und der Kinder

§ 7

Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister

(1) Soweit die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung ganz oder teilweise erfüllen, sind sie in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen:

- a) Mithilfe bei statistischen Erhebungen sowie bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen,
- b) Mithilfe bei Notständen,
- c) Betreuung von Senioren,
- d) Organisation und Durchführung von Versammlungen auf Veranlassung der Gemeinde,
- e) Verkauf von Obst an gemeindeeigenen Straßen, Wegen, Plätzen usw.,
- f) Organisation und Durchführung von Sammlungen,
- g) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- h) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand,
- i) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde,
- j) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und Meldungen an die Gemeindeverwaltung,
- k) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft und die Vornahme der Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln
- l) Beteiligung an Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen
- m) Teilnahme an Bauabnahmen und Baustelleneinweisungen in der Ortschaft,
- n) Beratung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und der Fachbereichsleiter/innen in Verwaltungsangelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

§ 8

Einwohnerversammlung

(1) Die/der Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner gem. § 85 Abs. 5 NKomVG in öffentlichen Sitzungen des Rates oder durch besondere Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG bleiben ebenso wie weitergehende Vorschriften über förmliche

Beteiligungs- und Anhörungsverfahren unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Giesen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in einem besonders gekennzeichneten Schaukasten in Giesen, Rathausstraße 27 veröffentlicht. Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 07. November 2011 außer Kraft.

Giesen, den 01. November 2016

Gemeinde Giesen

gez. Lücke

Andreas Lücke
Bürgermeister

Text für Amtsblatt 02.11.2016

Regionales Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine – Weser hat mit Bescheid vom 05.07.2016 – Az.: 2.20303/254 das vom Kreistag als Satzung beschlossene Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim unter Maßgaben und Nebenbestimmungen genehmigt.

Diesen Maßgaben ist der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 24.10.2016 beigetreten.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim tritt mit der Bekanntmachung gem. § 11 Abs. 1 ROG i.V.m. § 5 Abs. 6 NROG in Kraft. Es ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim vom 07.03.2002. Es kann von jedermann beim Landkreis Hildesheim im Fachdienst Kreisentwicklung und Infrastruktur während der Sprechzeiten eingesehen werden. Zusätzlich ist es im Internet unter www.landkreishildesheim.de/RROP einsehbar.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden ist, ist gemäß § 12 ROG i.V.m. § 7 NROG unbeachtlich. Die Frist beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hildesheim. Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 der Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim.

Bekanntmachung
des Wasserwerks der Samtgemeinde Freden (Leine)

1. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2015

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 des Wasserwerkes der Samtgemeinde Freden (Leine) wurde von der WIBERA Wirtschaftsberatung geprüft.

Mit Datum vom 25.04.2016 wurde der Bericht über die Prüfung mit Bestätigungsvermerk vorgelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers schließt mit folgenden Feststellungen:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Wasserwerkes der Samtgemeinde Freden (Leine) entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt."

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich diesen Feststellungen an. Ergänzende Hinweise sind nicht erforderlich.

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Hildesheim
gez. im Auftrag Janocha

2. Beschlüsse des Samtgemeinderates Freden (Leine)

Der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die uneingeschränkte Entlastung der Betriebsleitung und der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen.

Weiterhin hat der Rat beschlossen, den im Wirtschaftsjahr 2015 erzielten Gewinn von 2.650,57 Euro (nach Steuern) den Rücklagen zuzuführen.

3. Auslegung

Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 04.11. bis 14.11.2016 während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Rathaus, Zimmer 17, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Freden (Leine), den 02.11.2016

Wasserwerk
der Samtgemeinde Freden (Leine)
Geschäftsführung
Überlandwerk Leinetal GmbH